

## Schneeräum- und Streupflicht

Zu Beginn des Winters dürfen wir auf die Pflichten der Straßenanlieger bei Schnee- oder Eisglätte hinweisen. Diese ergeben sich aus der Streupflicht-Satzung der Stadt Steinheim an der Murr vom 19. Dezember 1989, um deren Beachtung wir bitten.

- Verpflichtet zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege bei Schnee- oder Eisglätte sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter, Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.
- Zu räumen und zu bestreuen sind Gehwege und alle dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen oder, falls solche nicht vorhanden sind, die seitlichen Flächen am Rand der Fahrbahn. Als Gehwege gelten auch Staffeln. Die Gehwege oder entsprechenden Flächen sind mindestens in einer Breite von 1 Meter zu räumen und zu bestreuen. Die geräumten Flächen vor den Grundstücken sind so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegflächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn von mindestens 1 Meter zu räumen. Die Gehwege dürfen dabei nicht beschädigt werden.

Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann.

- Die zu räumenden Gehwegflächen sind bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfendem Material (z.B. Sand, Splitt oder Asche) zu bestreuen. Die Verwendung von Salz und anderen auftauenden Streumitteln ist nicht zulässig. Ausnahmsweise dürfen Salz und andere auftauende Streumittel verwendet werden, wenn Glätte nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt werden kann; sie sind dann auf das unumgänglich notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Die Gehwege müssen  
werktags ab 7:00 Uhr und  
sonn- und feiertags ab 8:00 Uhr  
geräumt und bestreut sein.

Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- oder Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu bestreuen.

**Diese Pflicht endet um 21:00 Uhr.**

Bitte beachten Sie auch, dass Sie Ihr Fahrzeug so an der Straße parken, dass Räum- und Streufahrzeuge nicht behindert werden. Um den Räum- und Streudienst zügig und ungehindert durchführen zu können, benötigen diese Fahrzeuge eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 Metern.

Ausführliche Hinweise finden Sie auf unserer Homepage unter **Stadtinfo/Stadtrecht/öffentliche Ordnung und Sicherheit.**